

# Haushaltsantrag

NR:

	<p>Datum: 20.11.2011</p> <p>Antragstellerin: <b>FDP-Fraktion</b></p> <p>Verfasser/in: <i>Tobias Kruger</i> <i>Dr. Rüdiger Werner</i></p>						
<b>Antrag auf Einführung einer wiederkehrenden Straßenausbaugebühr (06.3.01)</b>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><u>Datum</u></th><th><u>Gremium</u></th></tr></thead><tbody><tr><td>24.11.2011</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>06.12.2011</td><td>Stadtverordnetenversammlung</td></tr></tbody></table>		<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>	24.11.2011	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	06.12.2011	Stadtverordnetenversammlung
<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>						
24.11.2011	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss						
06.12.2011	Stadtverordnetenversammlung						

## **Sachverhalt/Begründung:**

Die FDP-Fraktion ist nach dem Studium aller Produktbeschreibungen bei einigen Produkten zu der Auffassung gelangt, dass der sichtbare Nutzen für die Stadt in keinem optimalen bzw. akzeptablen Verhältnis zu den finanziellen Aufwendungen für diese speziellen Produkte steht. Aufgrund des – durch das horrendes Plandefizit i.H.v. **9.500.000 €** verursachten – alternativlosen allgemeinen Sparzwangs und damit auch eines Schrumpfungszwangs für die Verwaltung sollen in diesen Produkten die Ansätze für die Aufwendungen gekürzt und – wenn objektiv nicht anders möglich – Leistungen verringert, verlagert oder komplett eingestellt werden.

Die Kommunalaufsicht mahnt aufgrund des hohen Defizits regelmäßig wieder die Einführung einer „Straßenbeitragsatzung“ an. Aufgrund des kontinuierlich hohen jährlichen Defizits, der rasant ansteigenden Gesamtverschuldung sowie der sich im freien Fall befindlichen Eigenkapitalquote ist keinesfalls von vornherein ausgeschlossen, dass eine Satzung dieser Art durch die Kommunalaufsicht im Wege der Ersatzvornahme, § 140 HGO, gegen den Willen der Kommunalpolitik eingeführt wird – oder alternativ der Haushalt nicht mehr genehmigt wird, solange die geforderte Satzung nicht erlassen wurde. Beides gilt es aktiv zu verhindern, denn diese Satzung führt zu Ungerechtigkeiten und vielen unbilligen Härtefällen, da die von den Straßenanliegern zu fordernden Einmalbeiträge durchaus fünfstellig ausfallen können. Demgegenüber werden die Lasten durch eine wiederkehrende Straßenbeitragsgebühr gerechter auf alle Schultern verteilt. Durch die beschlossene Schuldenbremse sind Investitionen in Rödermark kaum noch möglich. Dies führt schon in kurzer Zeit zu einem erheblichen Investitionsstau – vor allem in der Straßensanierung –, dessen Behebung deutlich teurer ausfällt als wenn kontinuierlich investiert und erneuert bzw. ausgebessert werden würde. Die Minimalsumme, mit der die nötigen Straßensanierungen durchgeführt werden können, liegt nach Auffassung der Antragstellerin in der Größenordnung von 2 Millionen €. Dies entspricht ungefähr einer durchschnittlichen jährlichen Mehrbelastung für jeden Rödermärker Bürger von rund 80 €.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- 1.) Der Magistrat wird beauftragt, einen Entwurf für eine Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Rödermark zu erarbeiten, vorzulegen und im zuständigen Fachausschuss vorzustellen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:
  - a.) Die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge werden zweckgebunden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen erhoben, die der Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung dienen.
  - b.) Unbilligkeits- und Härtefallregularien sind zwingend Satzungsgegenstand.
- 2.) Die Gesamteinnahme aus dieser neuen, jährlich zu entrichtenden Gebühr soll mindestens 2.000.000 € betragen, der Haushaltsansatz des Produkts „Öffentliche Verkehrsflächen“ (06.3.01) wird entsprechend korrigiert.

3.) Die Satzung wird alle 2 Jahre auf die Notwendigkeit der Fortführung überprüft.

**Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**